Symposium Glücksspiel 2009
der Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim
24.-25. September 2009

Das Symposium Glücksspiel 2009, veranstaltet von der Forschungsstelle Glücksspiel Hohenheim, stand unter dem Themenschwerpunkt „Glücksspiel im Internet“. Vorausgeschickt werden muss in diesem Zusammenhang, dass in Deutschland seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages am 1. 1. 2008 das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet gemäß § 4 Abs 4 GlüStV verboten ist.

Ausgehend von einem Vergleich der diesbezüglichen Regelungen in den verschiedenen EU-Staaten, wurde vor allem die innerdeutsche Rechtslage beleuchtet. Im Zentrum des ersten Kongresstages standen einerseits die technischen Möglichkeiten zur Blockade von in Deutschland illegalem Internetglücksspiel und der damit verbundenen Zahlungsströme und andererseits die damit in Zusammenhang stehenden verfassungs-, datenschutz-, und haftungsrechtlichen Probleme. Von rein technischer Seite wurde von Herrn Dipl.-Inf. Stefan Köpsell von der Technischen Universität Dresden ausgeschlossen, dass nach derzeitigem Stand der Technik eine unumgängliche Sperre von illegalen Inhalten möglich sei: Vor allem wegen der Tatsache, dass der Zugriff auf den Hostprovider bzw auch den Contentprovider, also diejenigen, die Webspace bzw Inhalte zur Verfügung stellen, angesichts der unzähligen internetbasierten illegalen Glücksspielangebote, welche zum Großteil in karibischen Staaten, aber auch von Kahnawake, einem Reservat amerikanischer Ureinwohner im Bundesstaat Québec oder auch europäischen Staaten wie Malta und Zypern lizensiert werden, im Speziellen in Bezug auf die Erstgenannten nur schwer möglich ist. Angesetzt wird also beim Access-Provider, der für den Transfer von Daten zwischen Hostprovider und dem User verantwortlich ist, in Deutschland zB Anbieter wie T-Online oder AOL. Neben den für Experten leicht zu umgehenden Sperren, stellen auch damit verbundenen Kollateralschäden (also unabsichtliches Sperren von nicht illegalen Inhalten) ein weiteres Problem dar.

Über die verfassungsrechtlichen Aspekte referierte Prof. Ennuschat von der Universität Konstanz. Als Eingriffe in allfällige Grundrechtspositionen kommen die direkte Untersagungsverfügung an den Anbieter der Websites als auch die Drittblockade durch den Access-Provider – ein Vorgehen, das bereits im Zusammenhang mit Webseiten, die nationalsozialistische Inhalte aufweisen, angewandt wird – in Betracht. Grundlage für solches Vorgehen der Behörde stellt § 9 Abs 1 GlüSTV iVm den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften dar. Während Anbieter und Provider vor allem in ihrer Berufsausübungsfreiheit (EU-Bürger können sich darauf im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit berufen) tangiert werden könnten, kommt in Bezug auf den Nutzer eine

(mittelbare) Beeinträchtigung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit in Betracht. Während als Rechtfertigung die og Gesetzesbestimmungen herangezogen werden, zweifelt der Vortragende vor allem in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, insbesondere an der Eignung (wegen der leichten Umgehung von Sperren) und an der Erforderlichkeit (da vor allem bei Blockade des Access-Providers nach polizeirechtlichen Maßstäben ein Nichtstörer beeinträchtigt wird) der Eingriffe.

Neben der Sperrung der Websites steht als flankierende Maßnahme vor allem die Blockierung der mit dem illegalen Glücksspielangebot zusammenhängenden Zahlungsströme zur Verfügung. Die Effektivität dieser Maßnahme konnte bereits im Zusammenhang mit dem Unlawful Internet Gambling Enforcement Act (UIGEA) in den USA beobachtet werden, welcher als gesetzliche Grundlage für die Blockierung von Zahlungsströmen aus verbotenen Internetglücksspielen dient. Rechtsgrundlage für derartige Maßnahmen in Deutschland bildet § 9 Abs 1 Satz 3 Nr 4 GlüStV, wonach die Länder im Rahmen der Glücksspielaufsicht Kredit- und Finanzdienstleistern die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen können. Kritisiert wird insbesondere auch hier, dass ein Nichtstörer in seiner Rechtssphäre tangiert wird.

Dr. Matthias Steegmann referierte über zivil- und verwaltungsrechtliche Haftung der beteiligten Dienstleistungsunternehmen, welche neben dem primär haftenden Glücksspielanbieter herangezogen werden können, sofern sie ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Pflichten verletzen. Die verwaltungsrechtliche Rechtsgrundlage stellt § 9 Abs 1 S 2 und 3 Nr. 5 GlüStV (iVm § 2 Abs 1 TMG) dar, welcher Diensteanbietern im Sinne von § 3 Teledienstegesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagt. Verantwortlich sind sie sowohl für eigene Informationen (§ 7 Abs 1 TMG) als auch für fremde Informationen, sofern der Anbieter absichtlich mit einem Nutzer des Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen. Zivilrechtlich kommt vor allem das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als Rechtsgrundlage in Frage.

Prof. Dr. Tilman Becker, der Leiter der Forschungsstelle Glücksspiel Hohenheim zog schlussendlich eine Zwischenbilanz des GlüStV und kritisierte, dass dieser über die in § 1 GlüStV definierten Ziele, wie das Verhindern des Entstehens von Glücksspielsucht, Suchtbekämpfung, Jugend- und Spielerschutz und das Hintanhalten von Begleit- und Folgekriminalität hinausschießt. So sollten seiner Ansicht nach die verschiedenen Formen des Glücksspiels bezüglich ihres Suchtgefährdungspotentials genauer unterschieden werden und bei eingreifenden Maßnahmen auch berücksichtigt werden, dass diese nicht nur pathologische Spieler sondern auch den Normalverbraucher treffen. Vor allem im Hinblick

auf die im Vergleich zu Alkohol- und Tabakkonsum niedrige Prävalenzrate im Bereich des Glücksspiels und auch den daraus entstehenden geringen volkswirtschaftlichen Kosten seien die Maßnahmen zT überzogen. Anstatt von umfassenden Werbeverboten sollten zB Maßnahmen wie die Sperrdatei/Spielersperre, Sozialkonzepte und auch Aufklärung über Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeit forciert werden.

Der zweite Kongresstag beleuchtete das Suchtverhalten pathologischer Glücksspieler und die darauf zugeschnittenen therapeutischen Ansätze aus medizinischer Sicht, darunter vor allem internetbasierte Methoden, deren Effekt noch relativ unerforscht ist.

Chantal Mörsen, Diplom-Psychologin an der Universitätsklinik Charité in Berlin, erläuterte den Begriff der Verhaltenssüchte als nicht stoffgebundene Suchtform, die auf Grund exzessiv belohnender Verhaltensweise die Kriterien einer Abhängigkeit erfüllt. Anders formuliert wird den Betroffenen eine bestimmte Tätigkeit zur Droge, die sowohl auf Grund von körperlicher als auch psychischer Abhängigkeit enormen Leidensdruck erzeugt. Verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich der Dosierung des Verhaltens, Vernachlässigung anderer Interessen und anhaltende Tätigkeitsausübung trotz des Nachweises eindeutiger Schäden zählen zu den wichtigsten Anzeichen jeder nicht stoffgebundenen Suchtform. Prinzipiell kann jede Handlung zur Zwangshandlung mutieren. Am bekanntesten und ausführlichsten dokumentiert sind die Formen der Arbeitssucht, Kaufsucht, Online-Sucht (Surfen, Chatten, Recherchieren, Computerspielsucht) und Glücksspielsucht, wobei von der Mehrzahl dieser Erscheinungen – mit Ausnahme der Kaufsucht – vorwiegend Männer betroffen sind. Dem Suchtverhalten liegt klassische Konditionierung dh also assoziatives Lernen zu Grunde, welches durch ein verhaltensorientiertes Belohnungssystem verstärkt wird. Bei der Wahrscheinlichkeit der Suchtfälligkeit sind prinzipiell zwei Faktoren ausschlaggebend: Einerseits die Umweltfaktoren (zB Verfügbarkeit, soziale Akzeptanz und Normen) und andererseits die Vulnerabilität bzw Prädisposition des Einzelnen, die mit Genetik, Neurologie, der individuellen Persönlichkeit und kognitiven Faktoren eng in Zusammenhang steht. Als Auslöser können psychische Primärerkrankungen, kritische Lebensereignisse oder hoher emotionaler Stress fungieren.

In den meisten Fällen sind die Patienten mit dem Auftreten komorbider Störungen konfrontiert. So wird die Grunderkrankung in der Regel begleitet von einer Reihe sekundärer Nebenerscheinungen. Prof. Dr. Manfred Beutel, Direktor der psychosomatischen Klinik in Mainz, stellte dies an Hand verschiedener Fallbeispiele – vor allem die Online-Sucht von Jugendlichen betreffend – anschaulich dar. Erhöhtes Schmerzempfinden, Haltungsstörungen, hochgradige Erschöpfung, Leistungsabfall, sozialer Rückzug und Konzentrationsschwierigkeiten seien nur harmlose Beispiele für das Auftreten von Folgeschäden exzessiven Internet-Missbrauchs (laut Statistiken der Mainzer Ambulanz

kämen computerspielabhängige Jugendliche auf bis zu 16 Computerspielstunden pro Tag. Rollenspiele bzw Actionspiele im Internet könnten seiner Ansicht nach auch als nicht monätere Glücksspielformen bezeichnet werden). Der Referent schätzt die Anzahl an pathologischen Online-Glücksspielern auf Grund der Erfahrung mit seinen eigenen Patienten auf 10 % während diese Gruppe nach offiziellen Zahlen der *Deutschen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* lediglich 1% beträgt. Das Publikum sei deutlich jünger als jenes, das herkömmlichen Glücksspielen nachgehe, weshalb sich Prof. Dr. Beutel mehrfach während seines Vortrags vehement für die effiziente Verbesserung des Jugendschutzes in diesem Bereich aussprach. Bisherige Beschränkungen wie zB Altersbegrenzungen seien für versierte Computernutzer viel zu leicht zu umgehen.

Zwei Vorträge widmeten sich der internetbasierten Therapie speziell von pathologischen Glücksspielern. Dr. Anne Pauly, Referentin für Suchtprävention, stellte das Online-Beratungsprogramm „Check dein Spiel“ vor, das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Dezember 2007 mit der Unterstützung des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) initiiert wurde. Das Programmziel setzt sich Glücksspielabstinenz innerhalb von 4 Wochen zum Ziel, wobei als Methodik vor allem Selbstkontrolle und webbasierte, individuelle Gesprächsführung sowie lösungsorientierte Beratung im Vordergrund stehen. Die Teilnahme ist kostenlos und anonym. Die Behandlung gliedert sich in 4 Phasen. Nach der Online-Anmeldung erfolgt ein chatbasiertes Aufnahmegespräch von 50 Minuten mit einer Psychotherapeutin. Die eigentliche Programmteilnahme besteht aus der Redaktion eines Online-Tagebuchs über vier Wochen hinweg. Wöchentliche Rückmeldung durch das Beratungsteam sowie ein Abschlussgespräch im Chat von 30 Minuten soll ein Fazit aus der erfolgten Begleitphase der Entwöhnung ziehen. Die Auswertung der Befragungen und Online-Tagebücher ergab, dass unter den problemassoziierten Glücksspielarten an erster Stelle die Glücksspielautomaten in den Spielhallen rangierten, gefolgt von Internetcasinos, Sportwetten im Internet und Online-Poker.

Dr. Anne Pauly machte wiederholt darauf aufmerksam, dass die Online-Therapie keinen Ersatz für die klassische face-to-face-Therapie darstellen kann, sondern nur die Inanspruchnahme professioneller Hilfe erleichtern soll. Prof. Dr. Beutel verwies in diesem Zusammenhang auf Erfahrungswerte seiner Arbeit an der Mainzer Ambulanz: Glücksspieler warteten durchschnittlich sieben Jahre bis sie sich öffentlich zu Ihrer Sucht bekannten und Maßnahmen dagegen ergriffen. Laut Dr. Anne Pauly könnten kurzfristig Erfolge in Richtung Spielabstinenz erreicht werden, die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit sei jedoch sehr hoch, weshalb den meisten Programmteilnehmern eine stetige Anbindung an eine ambulante Einrichtung empfohlen wird.

Dipl.-Psych. Florentin Larbig stellte das schwedische Modell „Internetbasierte Selbsthilfe für pathologische Spieler“ vor. Im Gegensatz zu den chatbasierten Gesprächen, berät sich der Klient mit dem Therapeuten per Telefon und E-Mail. Der finanzielle Aufwand dieses Programms beläuft sich auf 300-350 Euro (pro Patient). In den Niederlanden wird bereits an einem automatisierten Entwöhnungsprogramm gearbeitet, sodass in Hinkunft in der Frühtherapie (einführenden Phase) auf den Therapeuten verzichtet werden könnte.

Zfg-Redaktion

Mag. Gernot Posch und Mag. Angelika Frühwirth